

Mainzer Str. 21
65185 Wiesbaden
☎ 0611/322807
Fax 0611/9012736

20

Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e.V. LAG Hessen

22. Januar 1999

Elektronisch überwachter Hausarrest

Stellungnahme der LAG Hessen

Dieses Thema wurde bisher unter verschiedenen Überschriften wie

- elektronische Fußfessel,
- elektronische Überwachung,
- elektronischer Hausarrest,

in die Öffentlichkeit eingebracht und in einigen Veranstaltungen in verschiedenen Bundesländern diskutiert. Den Überschriften gemeinsam ist der Ansatz, daß Vollzugsanstalten zu entlasten und Neubauten von Haftanstalten zu vermeiden sind. Ob der *elektronisch überwachte Hausarrest* - wir wollen uns nachfolgend auf diese Bezeichnung festlegen - hierzu überhaupt einen Beitrag leisten kann oder möglicherweise andere Ansätze, die den Kernbereich des Vollzugs betreffen, besser geeignet wären, soll hier bewußt nicht weiter erörtert werden.

Wenn wir den *elektronisch überwachten Hausarrest* als eine denkbare kriminalpolitische Möglichkeit ansehen und für die Fachdiskussion Anleihen aus dem europäischen Ausland hinzuziehen, müssen wir deren komplexe Erfahrungen zur Kenntnis nehmen und diese vor einer Übertragung in unser Rechtssystem exakt hinterfragen. Dies gilt unter anderem für den in Frage kommenden Täterkreis, die verübte Straftat, den gesetzlichen Strafrahmen und die justizpolitische Zielsetzung.

Daß ein Hinterfragen von Vergleichen nötig ist, wird an dem Beispiel Schweden deutlich. Eine große Zielgruppe für den elektronisch überwachten Hausarrest sind dort die Verkehrsstraftäter, die unter Alkoholeinfluß delinquent wurden und in Schweden bislang eine Haftstrafe antreten mußten. Bei einem vergleichbaren Delikt steht in der Bundesrepublik Deutschland die Haftstrafe als Sanktion im Regelfall nicht zur Debatte.

Betrachten wir die Situation in den Niederlanden, fällt auf, daß der Ansatz *elektronisch überwachter Hausarrest*, wie theoretisch angedacht und erwünscht, vor dem Urteil nicht greift. Dieses hängt unter anderem damit zusammen, daß in der Untersuchungshaft nur schwerwiegendste Beschuldigte verbleiben. Unseres Erachtens ist der Einsatz dieses Instrumentariums in der Bundesrepublik Deutschland als Ersatz für Untersuchungshaft über extrem wenig Einzelfälle hinaus nicht zu erwarten. Hinzu kommt, daß hier die Staatsanwälte in den entsprechenden Fällen die Gerichtshilfe als *Haftentscheidungshilfe* einsetzen können. Die Gerichtshilfe hat dabei zu prüfen, ob entgegen der bisherigen Annahmen doch soziale Bindungen vorliegen (Wohnung, familiäre Bindung, Arbeits- oder Ausbildungsstelle)

und damit der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt oder gegebenenfalls andere Maßnahmen anstelle von Untersuchungshaft treten könnten. Mit anderen Worten, ob **elektronisch Überwachter Hausarrest** oder **Haftentscheidungshilfe**, die Voraussetzungen für eine Umsetzung wären deckungsgleiche Kriterien. 2A

Im Rahmen der Strafvollstreckung kann **elektronisch Überwachter Hausarrest** in Verbindung mit einer sozialarbeiterischen Hilfestellung eventuell eine Haftverkürzung erreichen. Sozialarbeiterische Hilfestellung in Form von Betreuung, Motivationsarbeit und parallel dazu Hilfestellung bei der Ordnung und Strukturierung des Lebensbereichs des Betroffenen sind neben der Kontrolle wesentlichste Grundvoraussetzungen. Eine derartige Betreuungsarbeit in Verbindung zum **elektronischen Hausarrest** kann positive Ergebnisse bringen, da der Übergang vom Vollzug in die Eigenverantwortlichkeit abgestufter umsetzbar ist. In der Zeit *nach* dem Vollzug wird die Freizeit beschnitten; ein Bereich in dem Rückfälle in strafrechtliche Auffälligkeiten besonders häufig festgestellt werden. Mit einer derartigen Kombination von elektronischer Überwachung und Betreuungsarbeit kann Schritt für Schritt die Eigenverantwortlichkeit erhöht werden. Dieses wäre ein neuer, anderer Ansatz für die Zeit nach der Haft.

Die LAG Hessen der AGD e.V. empfiehlt vor einem Modellversuch, mit der Zielsetzung die Haftdauer erkennbar durch den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes zu verkürzen und hierdurch den Vollzug deutlich zu entlasten, die Bildung einer interdisziplinär einzurichtenden Arbeitsgruppe. Durch diese sollten die Rahmenbedingungen, die zur Verfügung stehenden Mittel, die Dauer des Probelaufes und die Kriterien, an denen Erfolg bzw. Mißerfolg zu messen wären, beschrieben werden. In eine derartige Arbeitsgruppe gehören Vertreter der Staatsanwaltschaft, denn diese ist Vollstreckungsbehörde, Richter, welche als Strafvollstreckungskämmerer Erfahrung haben, sowie Vollstreckungsrechtspfleger, Sozialarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz und Begleitforscher.

Letztere, das zeigen bisherige Ergebnisse in den anderen europäischen Ländern, sind ebenso unverzichtbar wie die Person, die die praktische Arbeit umsetzen müssen, da möglicherweise Kurskorrekturen, Projekterweiterungen oder die Projektbeendigung wegen einer erkennbaren Diskrepanz zwischen Einsatz der Mittel und Erfolg nachweisbar darzustellen sind.

Aufgrund ihres Generalauftrages ist die Beteiligung der Gerichtshilfe an der Umsetzung eines solchen Projektes nur in der Form leistbar, indem sie, - wie in Schweden und in den Niederlanden -, im Vorfeld einer derartigen Maßnahme die Abklärung der häuslichen Bedingungen vornimmt. Diese Vorbereitung des Hausarrestes ist unverzichtbar, da als Vorgaben für eine Umsetzung

- eine eigene Unterkunft,
- die Zustimmung evtl. Mitbewohner/Familienangehöriger
- ein Telefonanschluß und
- eine sinnvolle Tagesgestaltung (Arbeitseinsatz oder Ausbildung)

Voraussetzungen sind. In der bisherigen Fachdiskussion waren sich alle, die den elektronisch überwachten Hausarrest praktizieren, aber auch die Vertreter der Justizministerien einig, daß die vorgenannten Punkte insgesamt erfüllt werden müssen.

Wie aus unserer Stellungnahme deutlich wird, wäre aus unserer Sicht ein Probelauf **elektronisch Überwachter Hausarrest** vorstellbar. Da kein Zeitdruck besteht und bei der Einführung dieses Instrumentariums nicht unerhebliche Erstausrüstungskosten (Kauf oder Leasing einer entsprechenden Anlage) entstehen, halten wir es allerdings für dringend erforderlich, daß vorab eine Strukturbeschreibung erarbeitet wird und auch klare Verantwortlichkeiten benannt werden.

Wir erheben Anspruch auf Mitwirkung in der Diskussion und Ausgestaltung, bevor eine Umsetzung eines derartigen Modellversuches festgeschrieben wird. Es ist bislang zu bemängeln, daß der juristischen wie auch der sozialarbeiterischen Praxis keine Beschreibung und abgesicherte Zahlen darüber vorliegen, welche Tätergruppe für den Hausarrest in Frage kommen soll. Ein derartiger Hinweis wäre neben anderen wichtigen Eckpunkten notwendig, um eine Bedarfsanalyse herzustellen, an der man hinterher auch messen kann, ob ein derartiges Projekt über den Probelauf hinaus fortgeschrieben werden sollte.

Im Zusammenhang mit der Bindung öffentlicher Gelder wäre es unseres Erachtens ein wesentlicher Schritt für eine transparente Arbeit, wenn wie bei einer Haushaltsplanung eine Gegenüberstellung der angenommenen Einsparungen im Vollzug mit den notwendigen Ausgaben zur Ausgestaltung eines derartigen Projektes vom Fachministerium erarbeitet und veröffentlicht werden würde. Die bisherige Erörterung dieses Themas in Hessen spricht unseres Erachtens nicht für eine ausgewogene und genügende Information. Die Vorgehensweisen bei diversen Modellversuchen in Hessen in den zurückliegenden Jahren, der Umgang mit den Ergebnissen und entsprechende Äußerungen, daß eine derartige alternative Maßnahme zum Haftvollzug auf jeden Fall kommen müsse, zeigt uns deutlich die Mängel bei der Vorbereitung derart umstrittener Vorgehensweisen.

Für den LAG-Vorstand
Litzinger